

# Merkblatt Versicherungen

Liebe Gasteltern und solche, die es noch werden wollen

wenn Sie im kommenden Sommer (oder auch später) ein Kind (oder auch mehrere) aus der Tschernobylregion aufnehmen wollen, ergeben sich auch versicherungsrechtliche Fragen, worüber wir Sie hiermit informieren wollen:

Zunächst ist zu bemerken, dass die Kinder selbst den Schutz einer kurzfristigen Reisehaftpflicht-, Unfall- und -krankenversicherung genießen.

Die Unfall- und Krankenversicherung betrifft den Schutz der Kinder selbst.

Die kurzfristige Privathaftpflichtversicherung bietet den Kindern Schutz gegen Personen- und Sachschäden, für die sie aufgrund gesetzlicher Haftpflichtversicherungen von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden.

Dies klingt nicht kompliziert, daher folgende Beispiele:

auf einem Ausflug mit Frau Schaepe nach Schloss Thurn schüttet ein Kind versehentlich sein Getränk einem neben ihm sitzenden Fremden über den Ledermantel

beim Grillfest reißt ein herumtobendes Kind im Eifer des Gefechtes einen Grill um. Die glühende Kohle verletzt andere Personen.

Beim Spaziergehen läuft ein Kind bei roter Fußgängerampel versehentlich über den Zebrastreifen. Ein PKW muss voll bremsen, so dass ihm ein weiterer PKW hinten darauf knallt.

In solchen Schadensfällen hat das Kind über die genannte Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz.

Sobald die Kinder in Ihrem Haushalt aufgenommen werden, wird es komplizierter. Als quasi Familienmitglied übernehmen Sie per Gesetz die Aufsichtspflicht für das/die Kind/Kinder. Das bedeutet, dass nun jeder Schadensfall durch ein Gastkind so zu behandeln ist, als wäre es Ihr eigenes Kind.

Das bedeutet auf der einen Seite, dass das Kind in Ihrer eigenen privaten Haftpflichtversicherung mitversichert ist. Bedeutet aber auch andererseits, dass alle Schäden in Ihrem Haushalt oder an Ihrem Eigentum als Eigenschäden gelten, die damit nicht versichert sind und die man auch nicht versichern kann.

Somit gehen wir davon aus, dass Sie in jedem Fall folgenden Versicherungsschutz haben:

1. Private Haftpflichtversicherung (bitte vergewissern Sie sich bei Ihrem Versicherer, ob in Ihrem Vertrag kostenfrei Gastkinder mitversichert sind)
2. ausreichende Hausratversicherung und
3. sofern Sie Haus- oder Eigentumswohnungsbesitzer sind, die entsprechende Immobilienversicherung.

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Schaepe.